

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

21. Dezember 2016

Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 sind die Kantone eingeladen worden, zu rubrizierter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Vorentwurf bezweckt die Überprüfung der Bestimmungen zum Gewerbe der Reisenden und bezieht die bereits getätigten Rückmeldungen der Kantone zu den einzelnen Bestimmungen mit ein. Der vorliegende Verordnungsentwurf soll offene Fragen klären und die Praxis fortentwickeln. Zudem werden mit der Vorlage punktuelle Verschärfungen eingeführt, welche die öffentliche Sicherheit stärken sollen.

Wir begrüssen den ausgearbeiteten Vorentwurf und unterstützen ihn.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Art. 3 Ausgeschlossene Waren und Dienstleistungen

Das Anbieten von gewissen Dienstleistungen gemäss Anhang 1 des Verordnungsentwurfs soll für das Gewerbe Reisender ausgeschlossen werden. Damit wird einem dringenden Handlungsbedarf Rechnung getragen.

Jedoch sind die Dienstleistungen im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbs sowie des Ausbaugewerbs noch nicht berücksichtigt. Diese Dienstleistungen sind der Vollständigkeit halber ebenfalls im Anhang 1 des Verordnungsentwurfs aufzunehmen. Ferner ist der Ausschluss auch für medizinische Dienstleistungen (wie beispielsweise Heilpraktiken, Handauflegen, Tablettenverkauf) in Anhang 1 zu berücksichtigen.

2.2 Art. 21 Abs. 3 lit. g

Dass der Sicherheitsnachweis unter bestimmten Voraussetzungen auf aufblasbare Anlagen ausgeweitet wird, ist sinnvoll und wird begrüsst. Die Bestimmung, welche von der deutschen Vorbildbestimmung abweicht, ist jedoch nicht klar und verständlich. So sind unter anderem der Begriff "Ausgang", die Materialisierung der Überdachung sowie die Berechnung der Entfernung zum Ausgang in der Bestimmung nicht definiert. Auch der erläuternde Bericht zum Vorentwurf erklärt nicht, wie diese

Vorschriften anzuwenden sind. Dieser Ungewissheit ist zumindest im erläuternden Bericht Abhilfe zu schaffen, indem mit grafischen Darstellungen Anwendungsbeispiele aufgeführt werden.

3. Bemerkungen zum Anhang 3

Die Anpassung der Deckungssumme der Versicherungsleistung an die heutigen Gegebenheiten wird grundsätzlich begrüsst. Es gilt aber zu bedenken, dass selbst die neu vorgesehenen Versicherungssummen die Folgen von Personenschäden nicht in jedem Fall zu decken vermögen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- nadine.mischler@seco.admin.ch



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Sekretariat Ressort Recht
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Appenzell, 19. Januar 2017

Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden ersuchen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft. Wir erachten die vorgesehenen Anpassungen und Ergänzungen als sinnvoll und stimmen der Vorlage zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

	Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO	
20. Jan. 2017	
Scan/Mail	Gever 

Zur Kenntnis an:

- nadine.mischler@seco.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Sekretariat, Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 5. Dezember 2016

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 ersucht das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Kantone, zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11) Stellung zu nehmen.

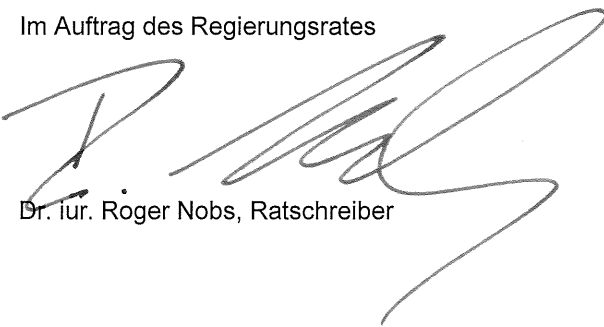
Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden begrüsst den Entscheid des SECO, geltendes Bundesrecht praxisnah, bedarfsgerecht und zeitgemäss auszurichten. Sie stimmt den vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates


Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

GENERALSEKRETARIAT	
23. JAN. 2017	
GS	
SECO	☒
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
EWG	
PU	
ZIV	
KF	
Reg. Nr. _____	

18. Januar 2017

RRB-Nr.: 44/2017
Direktion Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen --
Ihr Zeichen --
Klassifizierung Nicht klassifiziert

 Schweizer Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO	
23. Jan. 2017	
Scan/Mail	Gever 

Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kanton Bern unterstützt die Teilrevision, insbesondere die Möglichkeit, Dienstleistungen für Reisende zu verbieten. Er stellt zudem den Antrag, Arbeiten des Bauhaupt- und -nebgewerbes für Reisende zu verbieten.

Das Reisendengewerbe hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Neu werden auch Arbeiten des Bauhaupt- und -nebgewerbes wie Maler- oder Belagsarbeiten (z.B. Teeren von Vorplätzen und Zufahrten) angeboten. Diese Angebote verursachen regelmässig Probleme. So werden Leistungen ohne die erforderliche Bewilligung erbracht (z.B. Elektroarbeiten). Zudem werden Umweltschutzvorschriften verletzt (z.B. Schleifarbeiten und Lackierarbeiten im Freien, illegale Entsorgung von Lösungsmitteln und Farben). Oft werden Konsumentinnen und Konsumenten übervorteilt.

Angesichts dieser Probleme beantragt der Kanton Bern, dass der Anhang ergänzt und Leistungen des Bauhaupt- und -nebgewerbes für Reisende verboten werden. Die notwendigen polizeilichen Gründe gemäss Artikel 11 des Reisendengesetzes sind gemäss unseren Ausführungen ohne weiteres gegeben.



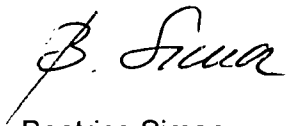
Aufgrund dieser Überlegungen erhält Anhang 1 eine neue Ziffer 3:

3. Folgende Leistungen dürfen nicht durch Reisende angeboten werden
 - a Leistungen des Bauhaupt- und -nebengewerbes.

Freundliche Grüsse

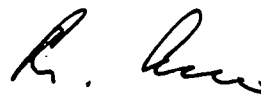
Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin



Beatrice Simon

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Polizei- und Militärdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Bern

Per E-Mail an:
nadine.mischler@seco.admin.ch

Liestal, 6. Dezember 2016

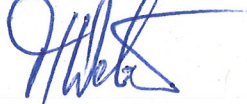
Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und stimmen den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen grundsätzlich zu. Zu begrüßen ist insbesondere, dass der ergänzte Artikel 3 der Verordnung nun mit Artikel 11 des Gesetzes deckungsgleich ist. Das gilt auch für die Anpassung von Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Verordnung, womit einerseits eine Meldung durch die Kantone über einen Bewilligungsentzug und andererseits eine zweijährige Sperre nach einem Entzug vorgesehen wird. Gewünscht hätten wir uns indessen, dass die Dienstleistungen in Anhang 1, die Reisende künftig nicht anbieten dürfen, konkretisiert werden. Entsprechende Ergänzungen des Anhangs 1 fehlen gänzlich. Dagegen können wir die Anpassung der Deckungssummen für die Betriebshaftpflichtversicherungen an die heutigen Standards gut nachvollziehen und erachten sie als sinnvoll.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Anmerkungen dienen zu können, und bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Freundliche Grüsse



Thomas Weber
Regierungspräsident



Peter Vetter
Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat J.N. Schneider-Ammann
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Geht auch per E-Mail an:
nadine.mischler@seco.admin.ch

Basel, 18. Januar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 17. Januar 2017

Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung vom 12. Oktober 2016 zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

Grundsätzlich sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Insbesondere begrüssen wir die Verordnungsanpassung in Art. 3, wonach nun auch Dienstleistungen ausgeschlossen werden können.

In diesem Zusammenhang beantragen wir, Anhang 1 zu erweitern und folgende Dienstleistungen der Reisenden auszuschliessen:

- Dienstleistungen im Bereich des Bauhaupt- wie Baunebengewerbes.

Viele ausländische Unternehmen im Bauhaupt- wie Baunebengewerbe bieten seit geraumer Zeit ihre Dienstleistungen als Reisende an. Dies betrifft zum Beispiel Maler- oder auch Elektroarbeiten. Unter dem Titel „Reisende“ können die flankierenden Massnahmen leicht umgangen werden. Den paritätischen Kommissionen ist es fast nicht möglich, Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorzunehmen, da im Normalfall die Arbeiten sofort oder sehr zeitnah ausgeführt werden und keine Angebote oder ähnliches vor Vertragsschluss vorliegen. Selbst wenn eine Meldung für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit erfolgt, können die paritätischen Kommissionen aber keine Kontrollen vornehmen, da gemeldet wird, dass der Reisende im Kanton Basel-Stadt Basel unterwegs ist. Eine detaillierte Ort und Zeitangabe für die Ausführung der Arbeiten fehlt hingegen. Auch gehen die Auftraggeber meist davon aus, dass die Tätigkeit bewilligt ist, wenn die Bewilligung für das Reisendengewerbe vorgezeigt wird.

Gemäss unseren Erfahrungen erreicht die Arbeit im Bau- und Baunebengewerbe oftmals nicht die geforderte Qualität, und sie entspricht nicht immer den in Rechnung gestellten Dienstleistungen. Wir stellen auch fest, dass die Reisenden in diesen Bereichen Umweltvorschriften nicht immer einhalten (malende Reisende, welche Farbverdünner/Farben und dergleichen in die Kanali-

sation leeren; Schleifarbeiten mit Schleifstäuben im Freien; Entsorgung von Baustoffen) oder führen Elektroarbeiten ohne entsprechende Bewilligung durch. Auch halten sich die Reisenden nicht an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz und verfügen oft über gar keine Versicherungen.

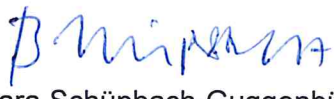
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt, Frau Natalie Trepte, natalie.trepte@bs.ch, Tel 061 267 88 36 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
nadine.mischler@seco.admin.ch

Zürich/Basel, 23. Januar 2017

Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir bewerten das Reisengewerbe-gesetz, die dazugehörige Verordnung wie auch die geplanten Änderung grundsätzlich als bisher praktikabel.

Bisher zeigt der «Anhang 1» insbesondere die durch andere Gesetze im Bereich Gesundheit und Sicherheit vom Hausierhandel ausgeschlossenen Waren. Der vorliegende Entwurf präzisiert ohne an diesem Grundsatz zu rütteln.

Mit grosser Besorgnis nehmen wir zur Kenntnis, dass verschiedene Kantonsregierungen gegenüber den Reisegewerbetreibenden die Handels- und Gewerbefreiheit grundlegend einschränken und ausser Kraft setzen wollen. Ausweitungen des Gesetzes oder der dazugehörigen Verordnungen sind jedoch äusserst vorsichtig vorzunehmen, da mit dem Gesetz selbst ja schon ein ausserordentlicher Eingriff in die Gewerbefreiheit vorgenommen wird, der nicht ohne zwingenden Grund ausgeweitet werden darf.

Die Forderung aus den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Bern nach Verboten zur Betätigung im Bauhandwerk trifft im Rahmen dieses Gesetzes fast ausschliesslich Angehörige der Jenischen, Sinti und Roma. Es besteht somit die akute Gefahr, dass das Gesetz und seine Verordnungen diskriminierende Auswirkungen auf genau diese Bevölkerungsgruppen hat und deshalb gegen Art. 8 BV verstossen könnte.

Selbstverständlich haben sich auch umherreisende Handwerker und Dienstleister an sämtliche Vorschriften, die für das niedergelassene Gewerbe gelten, zu halten. Das betrifft insbesondere die Regelungen des Bauhaupt- und -nebgewerbes, Umweltschutz- und Konsumentenschutz-Vorschriften.

Sicher gibt es unter den umherreisenden Handwerkern und Dienstleistern ebenso schwarze Schafe wie beim niedergelassenen Gewerbe. Wenn diese gegen geltendes Gesetz verstossen, sind die Behörden aufgefordert, dagegen entsprechend im Einzelfall vorzugehen.



COOPERATION

JENISCHE KULTUR

Die Forderung, (bau-)handwerkliche Dienstleistungen im Umherreisen und unter Einhaltung des Reisegewerbegesetzes gänzlich zu verbieten, stellt aber eine präventive Kollektivstrafe und ein Arbeitsverbot für wesentliche Teile der Jenischen, Sinti und Roma dar.

Wir fordern den Bundesrat deshalb ausdrücklich auf, auf solche Ausweitungen der Handels- und Gewerbeverbote zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

COOPERATION JENISCHE KULTUR

Serge Borri, Präsident

Fribourg / Freiburg, 14.12.2016

Destinataire / Adressat: Guido Sutter
Leiter Ressort Recht,
Staatssekretariat für
Wirtschaft SECO, Bern

Cher Monsieur Sutter,

Nous avons été informés qu'il y aura une modification de l'ordonnance sur le commerce itinérant. Il est très important que toutes les associations de Gens du Voyage soient immédiatement informées quand il y a des informations importantes.

Malheureusement, seul trois associations ont été informées. Ceci est un grand problème pour nous, car nous avons besoin de recevoir les informations importantes aussi vite que possible. Nous espérons qu'il sera possible que toutes les associations soient directement informées dans le futur.

Bonnes salutations

Sehr geehrter Herr Sutter,

Wir wurden informiert, dass es eine Änderung zur Verordnung über das Gewerbe der Reisenden geben wird. Es ist sehr wichtig, dass alle Vereine des fahrenden Volkes unverzüglich informiert werden, wenn es wichtige Informationen gibt.

Leider wurden nur drei Vereine direkt informiert. Dies ist für uns ein großes Problem, da wir alle wichtigen Informationen so schnell wie möglich erhalten müssen.

Wir hoffen, daß es in Zukunft möglich sein wird, alle betroffenen Vereine direkt zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Cosignataire / Mitunterschreiber:

May Bittel, Expert des Gens du Voyage auprès du Conseil de l'Europe

Sylvie Gerzner, Association Yenisch Suisse

Mike Gerzner, Verein Bewegung der schweizer Reisenden

Albert Barras, Porte-parole romand des Yéniches

Sandra Gerzner, Association Citoyens Nomades



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

1. DEZ. 2016

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
Monsieur le Conseiller fédéral
Johann N. Schneider-Ammann
Palais fédéral Est
3003 Berne

SECO	
1 - Dez. 2016	
vorregistriert	rgs

Fribourg, le 28 novembre 2016

Modification de l'ordonnance sur le commerce itinérant : procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 12 octobre 2016, vous nous avez consultés sur le projet de modification noté en marge, destiné à clarifier et à améliorer sous certains aspects les dispositions d'exécution de la loi sur le commerce itinérant.

Depuis le 1^{er} janvier 2003, date d'entrée en vigueur de cette législation, le Service de la police du commerce est l'organe chargé dans notre canton de son application aux commerçants itinérants, aux forains et aux exploitants de cirques qui ont leur domicile ou le siège de leur entreprise sur le territoire fribourgeois.

En lien avec cette tâche d'exécution, le chef du Service précité a pris une part active aux réflexions d'un groupe de travail mis sur pied et chapeauté par le SECO avec l'objectif de garantir une interprétation uniforme du droit à l'échelle nationale, de faciliter les échanges d'informations entre partenaires et de résoudre quelques cas particuliers.

Les modifications telles que proposées sont l'aboutissement de ces travaux, auxquels il se justifie de donner une assise plus formelle. Nous nous y rallions, avec la conviction que les pratiques mises peu à peu en place demeurent conformes aux principes généraux, tout en étant mieux adaptées à la réalité du terrain.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Marie Garnier
Présidente



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 25 janvier 2017

Le Conseil d'Etat

207-2017

SECO	
26. Jan. 2017	
vorregistriert OAIMdm	<i>grd</i>

Monsieur
Johann N. Schneider-Amman
Conseiller fédéral
Département fédéral de l'économie de la
formation et de la recherche (DEFR)
Schwanengasse 2
3003 Berne

GENERALSEKRETARIAT	
26. JAN. 2017	
GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHE	
SB	
BWL	
EW	
WEKO	
PU	
Reg. Nr. _____	

Concerne : modification de l'ordonnance sur le commerce itinérant : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous consulter sur la modification de l'ordonnance sur le commerce itinérant.

Suite à la lecture attentive de la proposition de modification, notre Conseil n'a aucune remarque particulière à formuler. Nous saluons notamment la nouvelle teneur de l'article 10, précisant dorénavant la durée du retrait de l'autorisation pour les commerçants itinérants.

Nous soutenons par conséquent sans réserve ce projet de modification.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Anja Wyder Guelpa

Le président :

François Longchamp

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
per Adresse
nadine.mischler@seco.admin.ch

Ostermundigen, 24.1.2017

**VERNEHMLASSUNG ZUM ENTWURF EINER ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DAS GEWERBE
DER REISENDEN (SR 943.11)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneiter-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsprozess. Die Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme des Vereins schäft qwant an. Aus Optik des Minderheitenschutzes, der auch die fahrende Lebensweise unterliegt, möchten wir betonen, dass die Ausweitung Reisengewerbegesetzes mit der nötigen Umsicht ausgestaltet und geprüft werden muss, da mit dem Gesetz einen grundsätzlichen Eingriff in die Gewerbefreiheit vorgenommen wird. Neben den Schaustellern und Zirkusbetreibern betrifft das Gesetz in erster Linie Angehörige der Jenischen, Sinti und Roma. Es besteht somit Gefahr, dass eine Revision des Gesetzes und seiner Verordnung diskriminierende Auswirkungen auf genau diese Bevölkerungsgruppe hat und deshalb gegen das in der Bundesverfassung festgehaltene Diskriminierungsverbot verstösst und den bisherigen Bemühungen des Bundes, die fahrende Lebensweise zu fördern, zuwiderläuft.

Aus diesem Grund teilen wir die Besorgnis der Jenischen, Sinti und Roma über die Begehren mehreren Kantone (Aargau, Bern, Basel-Stadt) um eine Ausweitung der Handels- und Gewerbeverbote im Bereich des Bauhaupt-, Baunebengewerbes und Ausbaugewerbes. Selbstverständlich haben sich auch umherreisende Handwerker und Dienstleister an sämtliche Vorschriften, die für das niedergelassene Gewerbe gelten, zu halten. Das betrifft insbesondere die Regelungen des Bauhaupt- und -nebengewerbes, Umweltschutz- und Konsumentenschutz-Vorschriften. Kommt es zu Verstössen gegen Vorschriften und Gesetze sind im Einzelfall rechtliche Sanktionen einzuleiten. Die Forderung, bauhandwerkliche Dienstleistungen im Umherreisen und unter Einhaltung des Reisegewerbegesetzes gänzlich zu verbieten, stellt aber eine präventive Kollektivstrafe und ein Arbeitsverbot für wesentliche Teile der Jenischen, Sinti und Roma und ein grosses Hindernis zur Ausübung der fahrenden Lebensweise dar.

Schermenweg 154
CH-3072 Ostermundigen

T +41 (0)31 939 00 00
F +41 (0)31 939 00 19

www.gfbv.ch
info@gfbv.ch



Wir fordern den Bundesrat deshalb ausdrücklich auf, auf solche Ausweitungen der Handels- und Gewerbeverbote zu verzichten.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Wiedmer', is placed above the printed name.

Christoph Wiedmer, Co-Geschäftsleiter Gesellschaft für bedrohte Völker

Glarus, 27. Januar 2017
Unsere Ref: 2016-184

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Die vorgeschlagene Teilrevision der Reisendengewerbeverordnung entspricht zwischenzeitlich eingetretenen Regelungsbedürfnissen und überzeugt dementsprechend weitestgehend. Der einzige Vorbehalt beschlägt die Regelung betreffend die neue Karenzfrist von zwei Jahren nach einem durch den zuständigen Kanton ausgesprochenen Bewilligungsentzug. Ein Entzug der Bewilligung ist von Gesetzes wegen unter anderem auch dann zulässig, wenn ein Bewilligungsinhaber keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Reisendengewerbes mehr bietet (Art. 10 Abs. 1 Bst. b Reisendengewerbegesetz).

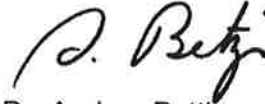
Im Kanton Glarus wird anlässlich der Ausfertigung der Reisendenkarte in der Bewilligungsverfügung darauf hingewiesen, dass die Verfügung entzogen werde, wenn die bundesrechtlich festgelegten Gebühren nicht bezahlt würden. Diese Praxis gründet auf der Überlegung, dass eine derart manifestierte schlechte Zahlungsmoral gegenüber dem Staat für eine in Anspruch genommene Dienstleistung den Schluss zulässt, dass sich der oder die Reisende auch bei der Ausübung der Gewerbetätigkeit gegenüber der Kundschaft nicht ordnungsgemäss verhalten wird. Selbstverständlich würde ein Entzug erst als letzte Massnahme zum Zuge kommen, nachdem die übrigen, rechtlich vorgesehenen Inkasso-Massnahmen keinen Erfolg gezeitigt haben.

Dass nun aber bei sämtlichen Entzügen eine schematisch festgelegte Karenz- bzw. Wartezeit gelten soll, erachtet der Kanton Glarus als nicht sachgerecht. Vielmehr soll in der RGV eine Rahmendauer statuiert werden, die eine Festlegung nach Ermessen unter Würdigung der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles bzw. der dem Reisenden zu machenden Vorhalte zulässt. Gerade im Zusammenhang mit dem einleitend dargestellten Beispiel im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug erwies sich eine Wartefrist von zwei Jahren als unverhältnismässig.

Im Übrigen wird die Teilrevision aber unterstützt.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

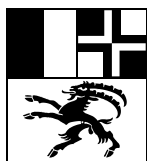
Freundliche Grüsse



Dr. Andrea Bettiga
Landesstatthalter

E-Mail an: nadine.mischler@seco.admin.ch

versandt am: **27. Jan. 2017**



Sitzung vom

10. Januar 2017

Mitgeteilt den

10. Januar 2017

Protokoll Nr.

13

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Auch per Mail zustellen als PDF und Word-Dokument:

nadine.mischler@seco.admin.ch

Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 geben Sie uns die Gelegenheit, uns zum oben vermerkten Vorentwurf zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die Regierung des Kantons Graubünden hat vom erläuternden Bericht zur oben erwähnten Verordnungsänderung Kenntnis genommen und verzichtet auf eine Stellungnahme.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche DEFR
SECO
Madame Nadine Mischler
Holzikofenweg 36
3003 Berne

nadine.mischler@seco.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

SECO	
30. Jan. 2017	
vorregistriert GAMdm	<i>gd</i>

Delémont, le 10 janvier 2017

Consultation
Modification de l'ordonnance sur le commerce itinérant

Madame,

Par lettre du 12 octobre dernier, Monsieur le Conseiller fédéral Johann N. Schneider-Ammann a ouvert la procédure de consultation citée sous rubrique.

Le Gouvernement jurassien en a pris connaissance et n'a pas d'observation particulière à formuler.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Madame, à l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

N. Barthoulot

Nathalie Barthoulot
Présidente



J.-C. Kübler
Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État

24. JAN. 2017

Freiburg, den 23. Januar 2017

GS-WBF
Herrn Bundesrat J. Schneider-Ammann
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Betrifft: Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann

Hier die Stellungnahme der Nomadischen Union Schweiz über die Pressemitteilung des Regierungsrates des Kantons Bern im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Der Berner Regierungsrat begrüsst es, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll, Reisenden gewisse Dienstleistungen zu untersagen. Der Regierungsrat stellt diesbezüglich den Antrag, Arbeiten des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, Malerarbeit, Lackierung, Teeren, zu verbieten. Ein solcher Vorschlag schockiert das Fahrende Volk.

Mit diesem Schreiben decken wir die Tatsache auf, dass sich einige Politiker und Vertreter der Behörden, das Recht auf Propaganda gegen die nomadischen Völker nehmen. Auf diese Weise verbreiten sie die Nomadophobie innerhalb der Bevölkerung. Darüber hinaus sind in der Schweiz Kollektivstrafen seit 1949 (Genfer Abkommen IV, Art. 33) verboten.

Diese Maßnahmen wären eindeutig diskriminierend und rassistisch. Die Arbeitsbereiche, die vom Regierungsrats angestrebt werden, sind genau jene, in denen die Reisenden seit Generationen sehr aktiv sind. Diese Geschäftsbereiche sind Teil der Kultur der Jenischen und Manischen. Sie haben noch nie Probleme verursacht, Probleme traten in den letzten drei Jahren mit Ankunft Fahrenden aus dem Ausland auf. Die Schweizer Fahrenden haben immer Handwerk praktiziert und ihre Angebote und Dienstleistungen haben sich mit der Zeit entwickelt. Die Anwendung solcher Maßnahmen wäre eine neue Art die Nomadenvölker der Schweiz zu vernichten.

Die Schweizer Reisenden haben die erforderlichen Bewilligungen und sie respektieren die Umweltauflagen. Wir haben Kenntnisse über ausländischen Reisende, die einige Probleme verursacht haben. Sie kommen vorbei, praktizieren in den gleichen Gewerbebezügen, durchqueren die Schweiz und kehren in ihr Land zurück. Die Schweizer Reisenden bieten ihren Kunden ihre Telefonnummern, ihre Adressen an, sie haben ihre Papiere in der Schweiz, sie arbeiten nach den Regeln der Kunst. Wenn ein Problem vorliegt, wäre das Fahrende Volk der Schweiz leicht zu kontaktieren, die betrogenen Menschen könnten Beschwerde einlegen, im Gegensatz zum ausländischen Fahrenden Volk, das die Schweiz verlässt, nachdem sie dort gearbeitet haben. Der Durchzug der ausländischen Reisenden hat einige Probleme verursacht, aber es ist undenkbar, eine diskriminierende Kollektivstrafe einzuführen.

Von 1926 bis 1973 nahm der Bund den Jenischen und Sinti die Kinder von deren Eltern weg, um die nomadische Lebensweise zu beseitigen.

Anfang der 1990er Jahre bis 2014 wurden die Plätze auf denen die Jenischen und die Zigeuner zu parken pflegten, schrittweise entzogen.

Menschenrechte-Befürworter sind der Meinung, dass es dringend notwendig ist, eine gründliche Diskussion zu führen und konsequent konkrete und detaillierte Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Reisenden umzusetzen. Ein Arbeitsverbot wäre ein großer Schritt rückwärts.

Es wäre widersinnig, seitens der Behörden, den Schweizer Reisenden einerseits Plätze zur Verfügung stellen zu wollen, ihnen aber andererseits die Arbeit zu entziehen.

Solche Maßnahmen sind keine Lösungen. Dieses Arbeitsverbot würde seine Opfer zu Arbeitslosen machen, was dazu führen würde, dass sie um Sozialhilfe bitten müssen.

Dieses Arbeitsverbot wäre verfassungswidrig, weil es im Gegensatz steht zum Artikel 27 der Bundesverfassung.

(Art. 27 Wirtschaftsfreiheit: 1 Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet. 2 enthält die freie Wahl von Beruf, freien Zugang zu einer lukrativen privaten Wirtschaftstätigkeit und ihr freie Ausübung.)

Darüber hinaus würde dieses Verbot den Artikel 4 und 5 der Verfassung der Menschenrechte sowie der Konvention 111 der internationalen Arbeitsorganisation verletzen.

Wir verlangen vom Berner Regierungsrat, diesen völlig ungerechtfertigten, diskriminierenden und nomadophobischen Vorschlag zurückzunehmen und darauf zu verzichten, da es klar ist, dass er erstellt wurde, um die Arbeit des nomadischen Volkes zu verhindern.

Mitunterzeichner:

May Bittel, Experte für Fahrende im Europarat

Sylvie Gerzner, Verein Association Yenisch Suisse

Mike Gerzner, Verein Bewegung der Schweizer Reisenden

Albert Barras, Experte für Fahrende im Europarat

Sandra Gerzner, Verein Citoyens Nomades Suisses

In Erwartung Ihrer Antwort, bedanken wir uns dafür, dass Sie das Vorangehende zur Kenntnis genommen haben und versichern Ihnen unserer Hochachtung.

Das Sekretariat der Nomadischen Union Schweiz

Ludovic Gerzner

Route de la Gruyère 14

1700 Fribourg



Guido Graf

Regierungsrat
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
guido.graf@lu.ch
www.lu.ch

Herr
Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Luzern, 9. Januar 2017

Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 an die Kantonsregierungen haben Sie das Vernehmlassungsverfahren in obgenannter Angelegenheit eröffnet.

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit zu Stellungnahme und teilen Ihnen nach Durchsicht der Unterlagen mit, dass wir zu den geplanten Änderungen keine Bemerkungen anzubringen haben.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat



Kopie (elektronisch) nadine.mischler@seco.admin.ch



13 JAN. 2017

LE CONSEIL D'ÉTATDE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

SECO	
30. Jan. 2017	
vorregistriert OAIMdm	gld

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche
Palais fédéral Est
3300 Berne

GENERALSEKRETARIAT	
30. JAN. 2017	
GS	
SECO	☒
BLW	
KTI	
EHF	
SBEI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PU	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr. _____	

Consultation relative à une modification de l'ordonnance sur le commerce itinérant

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance de la procédure de consultation relative à une modification de l'ordonnance sur le commerce itinérant. Il vous remercie de lui donner la possibilité d'exprimer son avis sur les dispositions proposées.

Il est notamment envisagé de fixer clairement la durée de retrait des autorisations pour les commerçants itinérants, de définir précisément la collaboration entre le SECO et les organismes d'inspection, de dispenser certaines installations gonflables de l'attestation de sécurité et d'adapter les montants de la couverture d'assurance, qui, selon votre message, ne correspondent plus toujours aux réalités actuelles.

Le canton de Neuchâtel estime néanmoins que les dispositions de retrait de l'autorisation évoquées à l'art.10, al.1 b, de la loi fédérale sur le commerce itinérant (RSN 943.1) devraient être stipulées dans l'ordonnance, en particulier les réglementations en matière de protection de l'environnement, d'exercice d'une activité commerciale et de sécurité au travail.

En proposant que soit suivie sa proposition ci-dessus, le Conseil d'État est favorable au projet soumis en consultation. En effet, l'exécution du droit en matière de commerce itinérant sera améliorée par les précisions apportées et les allègements consentis en matière d'attestations de sécurité sont justifiés eu égard au faible danger inhérent aux installations concernées.

Par ailleurs, le Conseil d'État part du principe qu'il sera également consulté lors de la prochaine et nécessaire mise à jour de l'ordonnance sur le commerce itinérant qui devra découler de la récente adaptation de la loi sur le commerce itinérant qui a été adoptée par les Chambres fédérales dans le cadre des travaux de modification de la loi sur les étrangers.

En effet, il s'agira notamment de préciser clairement les dispositions relatives à l'accord écrit du propriétaire de la parcelle sur laquelle le requérant envisage de stationner son véhicule, à l'instar de l'art.7, al.1 d, concernant l'attestation de domicile. À ce titre, l'obligation pour le détenteur d'une carte de légitimation à disposer en tout temps d'un accord du propriétaire selon son lieu de résidence temporaire devrait être clairement spécifiée dans l'ordonnance.

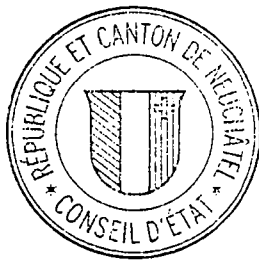
En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 23 janvier 2017

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
J.N. KARAKASH

La chancelière,
S. DESPLAND





RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

CHANCELLERIE D'ÉTAT

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
Palais fédéral Est
3003 Berne

AVEC NOS COMPLIMENTS



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Johann N. Schneider Ammann
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 6. Dezember 2016

Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11) Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen:

Wir begrüßen die beabsichtigten Änderungen der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden. Die zuständige Bewilligungs- und Vollzugsbehörde hat diese zur Kenntnis genommen und macht keine Einwände geltend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Ueli Amstad
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- nadine.mischler@seco.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Sekretariat Ressort Recht
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Sarnen, 9. Januar 2017

Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 haben Sie uns die Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 27. Januar 2017 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat begrüsst insgesamt die Änderungen in der Verordnung, insbesondere die neue Regelung der Entzugsdauer von Bewilligungen, die Ergänzungen zu den aufblasbaren Strukturen und die verhältnismässigen Anpassungen bei einigen Deckungssummen in Bezug auf die Betriebshaftpflicht der Schausteller.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Niklaus Bleiker
Regierungsrat

Kopie:

- nadine.mischler@seco.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Amt für Arbeit
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.2679)



Einschreiben

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Zürich, 23. Januar 2017

Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden, Stellungnahme der Radgenossenschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Radgenossenschaft ist eingeladen worden, als Dachorganisation der Jenischen und Sinti Stellung zu nehmen zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden. Wir haben keine Einwendungen gegen die vorgeschlagene Fassung der Verordnung.

Dennoch haben wir Anlass, zum Artikel 3 wie folgt Stellung zu nehmen. Wir verlangen, dass die Liste ausgeschlossener Waren und Dienstleistungen gemäss Anhang 1 nicht ausgeweitet wird. Denn dies kann für die anerkannte nationale Minderheit der Jenischen und Sinti existenzbedrohend sein.

Mehrere Kantonsregierungen haben nach einer offensichtlich abgesprochenen Aktion öffentlich kundgetan, dass sie im Rahmen dieser Vernehmlassung beantragen, Reisenden das Arbeiten im Bau-Haupt- und Nebengewerbe zu verbieten mit der Begründung, dass Reisende vermehrt auch in diesen Bereichen Arbeiten bieten. Die Radgenossenschaft als vom Bund anerkannte und unterstützte Interessenvertretung der Reisenden sieht darin Bestrebungen, die Lebensgrundlage von Fahrenden zu zerstören, indem man ihnen Arbeitsmöglichkeiten entzieht. Dies in einer Situation, wo gegenläufige Bestrebungen im Gang sind, die Lebensgrundlagen der Fahrenden zu retten durch die Schaffung vermehrter Stand- und Durchgangsplätze.

Es ist unbedingt daran zu erinnern: Die Jenischen, Sinti und Roma gehen nicht auf die Reise, um die Landschaft zu geniessen, sondern um zu arbeiten. Arbeiten im Hochbau, Tiefbau und Gartenbau gehören dazu. Wir sind mit Kritikern in einem Punkt einverstanden: Diese Arbeiten müssen solide gemacht werden; auch wir verurteilen schwarze Schafe, die unsolid arbeiten. Aber es soll Sache der Nutzer von Dienstleistungen, von Land- und Hausbesitzern sein, zu entscheiden, ob sie einem Handwerker vertrauen und bisher mit ihm gut gefahren sind, so dass sie seine Dienste wieder beanspruchen wollen, oder ob sie auf seine Dienste verzichten wollen.

Wir fordern den Bund auf, keine weiteren Einschränkungen vorzunehmen und die Liste der Waren, deren Vertrieb durch Reisende ausgeschlossen ist, nicht auszuweiten auf wichtige Erwerbsmöglichkeiten der nationalen Minderheit der Jenischen und Sinti. Wir würden dies als Verletzung des Europäischen



Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 ansehen, das für die Schweiz am 1. Februar 1999 in Kraft getreten ist und dessen Artikel 5 bestimmt: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.“ Die reisende Erwerbstätigkeit in Branchen je nach Wirtschaftskonjunktur ist wohl unbestritten ein wesentliches Element der Kultur der vom Bund anerkannten „Fahrenden“ bzw. der Jenischen und Sinti.

Einschränkungen, wie sie im Bereich des Bau-Haupt- und Baunebengewerbes anvisiert werden, könnten nicht nur die Lebensgrundlagen dieser Minderheit untergraben, sie könnten die ganze Bevölkerung betreffen. Sie wären nicht nur rassistisch, sondern generell bevormundend und gegen die Wirtschaftsfreiheit gerichtet.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse
Radgenossenschaft der Landstrasse

Daniel Huber
Präsident

Willi Wottreng
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
per Adresse nadine.mischler@seco.admin.ch

Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Grundsätzlich begrüssen wir, wenn das Reisendengewerbegesetz und die dazugehörige Verordnung aktuell gehalten und den Anforderungen der Zeit angepasst werden. Zu den Belangen der Schausteller mit Fahrgeschäften, Zirkussen u.ä. werden wir uns nicht vernehmlassen sondern verweisen auf Vernehmlassungen der entsprechenden Fachverbände und bitten, auch dort die Anliegen der Betroffenen wohlwollend zu prüfen und aufzunehmen.

Das Reisendengewerbegesetz stellt per se ein Unikum in der aktuellen Gesetzessammlung dar. Lediglich im Anhang zielt es mit dem Ausschluss von Medikamenten und ähnlichem vom Hausierverkauf konkret auf den Schutz des einzelnen Menschen vor gesundheitlichen Gefahren. Im grossen Ganzen funktioniert es aber bloss als polizeiliches Kontrollgesetz zur Erfassung der Personalien, Adressen, usw. der Hausierer und Reisegewerbetreibenden. Soweit es dabei um die Erfassung von Personen geht, die keinen polizeilich erfassten Wohnsitz und Postadresse in der Schweiz haben, kann dieser Gesetzesintention ein gewisses Verständnis entgegen gebracht werden. Ausweitungen des Gesetzes oder der dazugehörigen Verordnungen sind jedoch äusserst vorsichtig vorzunehmen, da mit dem Gesetz selbst ja schon ein ausserordentlicher Eingriff in die Gewerbefreiheit vorgenommen wird, der nicht ohne zwingenden Grund ausgeweitet werden darf. Neben den Schaustellern und Zirkusbetreibern betrifft das Gesetz fast ausschliesslich Angehörige der Jenischen, Sinti und Roma. Es besteht somit weiter die akute Gefahr, dass das Gesetz und seine Verordnungen diskriminierende Auswirkungen auf genau diese Bevölkerungsgruppen hat und deshalb gegen Art. 8 BV verstossen könnte.

Mit Entsetzen mussten wir in diesen Tagen feststellen, dass zumindest mehrere Kantone fast gleichlautende Begehren um Ausweitung der Handels- und Gewerbeverbote fordern. So schreibt zB. der Regierungsrat des Kantons Aargau in seiner Vernehmlassung vom 21.12.2016: *«Das Anbieten von gewissen Dienstleistungen gemäss Anhang 1 des Verordnungsentwurfs soll für das Gewerbe Reisender ausgeschlossen werden. Damit wird einem dringenden Handlungsbedarf Rechnung getragen. Jedoch sind die Dienstleistungen im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbs sowie des Ausbaugewerbs noch nicht berücksichtigt. Diese Dienstleistungen sind der Vollständigkeit halber ebenfalls im Anhang 1 des Verordnungsentwurfs aufzunehmen.»* Auch die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Bern haben in ihren Veröffentlichungen entsprechend vernehmlassst.

Selbstverständlich haben sich auch umherreisende Handwerker und Dienstleister an sämtliche Vorschriften, die für das niedergelassene Gewerbe gelten, zu halten. Das betrifft insbesondere die Regelungen des Bauhaupt- und -nebengewerbes, Umweltschutz- und Konsumentenschutz-Vorschriften.

Sicher gibt es unter den umherreisenden Handwerkern und Dienstleistern ebenso schwarze Schafe wie beim niedergelassenen Gewerbe. Wenn diese gegen geltendes Gesetz verstossen, sind die Behörden aufgefordert, dagegen entsprechend im Einzelfall vorzugehen.

Die Forderung, (bau-)handwerkliche Dienstleistungen im Umherreisen und unter Einhaltung des Reisegewerbegesetzes gänzlich zu verbieten, stellt aber eine präventive Kollektivstrafe und ein Arbeitsverbot für wesentliche Teile der Jenischen, Sinti und Roma dar.

Wir fordern den Bundesrat deshalb ausdrücklich auf, auf solche Ausweitungen der Handels- und Gewerbeverbote zu verzichten.

Im übrigen unterstützen wir den aktuellen Entwurf einer Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11) und danken den involvierten Stellen für Ihre Arbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Verein schäft qwant
Venanz Nobel



Kopie z.K. an:

- Eidg. Kommission gegen Rassismus EKR
- Gesellschaft für bedrohte Völker GfbV
- MERS/humanrights.ch
- Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz (GMS)
- Amnesty Schweiz
- Caritas Schweiz



Amt für Wirtschaft und Arbeit
Amtsleitung

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen

E-Mail

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Frau
Nadine Mischler
nadine.mischler@seco.admin.ch

Kuratli Peter
Amtsleiter

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen
T +41 58 229 35 60
peter.kuratli@sg.ch
www.awa.sg.ch

St.Gallen, 3. Januar 2017

**Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 941.11);
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Mischler

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit im Volkswirtschaftsdepartement St.Gallen bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Seit Inkrafttreten der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden haben sich verschiedene Punkte ergeben, welche vertieft oder neu beurteilt werden müssen. Durch die geplante Änderung der Reisendengewerbeverordnung werden diese Punkte geregelt. Wir begrüssen daher die geplante Änderung.

Art. 10 Verweigerung und Entzug der Bewilligung

Hier begrüssen wir nebst der Regelung der Entzugsdauer insbesondere auch den neuen Absatz 3, in dem jeder Bewilligungsentzug dem SECO gemeldet werden muss. Die daraus resultierende „black list“, welche den Kantonen zugestellt wird, wird zu einer Vereinfachung der Abklärungen führen.

Art. 23 Aufgaben der Inspektionsstellen

Die Inspektionsstellen sollen u.a. verpflichtet werden, dem SECO zu melden, wenn bei einer Anlage die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Sicherheitsnachweises nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Das SECO kann dann die Kantone über die Mängel gewisser Anlagen in Kenntnis setzen. Dies verhindert, dass nicht betriebssichere Anlagen dennoch betrieben werden.

Freundlicher Gruss

sig. Peter Kuratli

Peter Kuratli
Amtsleiter



Kopie

Gildo da Ros, Generalsekretär Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Frau Nadine Mischler
Holzikofenweg 36
3003 Bern

nadine.mischler@seco.admin.ch

Bern, 25. Januar 2017 sgV-KI/is

Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Sehr geehrte Frau Mischler

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 lädt das Staatssekretariat für Wirtschaft ein, sich zur Revision der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Revision der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden zielt auf einige Änderungen ab. Der sgV nimmt dazu wie folgt Stellung.

Art. 10 Abs. 2 und 3 – Verweigerung und Entzug der Bewilligung

In der heute gültigen Verordnung ist die Dauer eines Ausweisentzuges nicht geregelt. Damit ist es möglich, nach einem Entzug der Bewilligung durch die zuständige Behörde direkt eine neue Bewilligung zu beantragen. Neu will der Bund eine Karenzfrist von bis zu zwei Jahren nach dem Entzug einer Bewilligung festlegen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt diese Bestimmung ab. Wird für zwei Jahre eine Bewilligung entzogen, kann das für das Unternehmen existenzgefährdend sein. Eine Dauer von bis zu zwei Jahren Bewilligungsentzug ist viel zu lang. Sie würde zudem lediglich jene treffen, die tatsächlich unter die Verordnung über das Gewerbe der Reisenden gelten. Nehmen wir zum Beispiel einen Schausteller, der seine Anlagen fix installiert an einem bestimmten Ort betreibt, würde er nicht unter die Regelung fallen.

Anhang 3 - Deckungssummen

Die im Anhang 3 zur Verordnung festgelegten Deckungssummen für die Betriebshaftpflichtversicherungen der Schausteller sollen heute nicht mehr den gängigen Standards entsprechen. Im Bereich der Privathaftpflichtversicherungen hat sich standardmässige Deckungssumme in den letzten Jahren von 2 Mio. auf 5 Mio. mehr als verdoppelt. Begründet wird das mit den Personenschäden.

Die Erhöhung der Deckungssumme um mehr als das Doppelte wird zu einem Prämienschub bei den Versicherten führen. Der sgv lehnt deshalb eine Anpassung des Anhangs 3 ab. Die Schausteller sollen ihre Risiken selbst feststellen und versichern können

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter

Telefon 052 632 74 61
Fax 052 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

Departement des Innern

Staatssekretariat für Wirtschaft
Fachstelle Recht
3003 Bern

per E-Mail an:
nadine.mischler@seco.admin.ch

Schaffhausen, 9. November 2016

Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Mischler
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 haben Sie die Kantone zu einer Vernehmlassung in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach Durchsicht der Unterlagen können wir Ihnen jedoch mitteilen, dass wir angesichts der beschränkten Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen auf den kantonalen Vollzug auf eine Stellungnahme verzichten.

Für die Kenntnisnahme und Ihr Verständnis danken wir Ihnen.

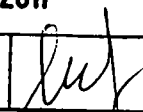
Freundliche Grüsse
Die Departementsvorsteherin



Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin

Kopie z.K.:

- Interkantionales Labor / Gewerbepolizei

SECO	
25. Jan. 2017	
vorregistriert	

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Ressort Recht
Holzikofenweg 36
3003 Bern

23. Januar 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Mischler

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 hat der Vorsteher des Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden eingeladen. Wir nehmen gerne wie folgt Stellung:

Trotz des gesetzlich verankerten Ausschlusses vom Anbieten gewisser Dienstleistungen von Reisenden wird in der geltenden Verordnung über das Gewerbe für Reisende derzeit kein entsprechender Vorbehalt fixiert. Es werden lediglich ausgeschlossene Waren aufgelistet. Um Deckungsgleichheit mit dem Gesetz zu schaffen, ist eine entsprechende Ergänzung in Artikel 3 notwendig. Leider wird mit der vorgeschlagenen Ergänzung keine Klarheit geschaffen, da vom Gewerbe der Reisenden ausgeschlossene Dienstleistungen nicht explizit erwähnt werden. Gerade mit dem Themenkomplex Reisendengewerbe – Entsendegesetz besteht hier jedoch Handlungsbedarf. In der Verordnung sollen demnach ausdrücklich Dienstleistungen im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie des Ausbaugewerbes ausgeschlossen werden. Wir beantragen deshalb die Verordnung in diesem Sinne zu ergänzen.

Die explizite Verankerung der Dauer eines Ausweisentzuges in der Verordnung erachten wir als sehr sinnvoll. Durch die klare Fixierung einer zweijährigen Sperrfrist in der Verordnung wird zudem, auch im Rahmen der kantonalen Koordination, Klarheit geschaffen. Ebenfalls wird durch die nun vorgeschlagene Informationspflicht der Kantone Transparenz geschaffen und Missbrauch verhindert.

Schaustellerbetriebe setzen vermehrt aufblasbare Strukturen wie z.B. Hüpfburgen ein. Nach bisheriger Gesetzgebung sind für aufblasbare Spielgeräte keine Sicherheitsnachweise notwendig. Je nach Grösse und Beschaffenheit können solche Anlagen für die Benutzer im Schadensfall aber eine Gefährdung begründen. Die vorgeschlagene Anpassung der Verordnung, grosse aufblasbare Schaustellanlagen (Spielgeräte; Artikel 21 Absatz 3 Punkt g der Verordnung über das Gewerbe für Reisende) und solche mit überdachten Bereichen der Sicherheitsnachweispflicht zu unterstellen, ist die logische Konsequenz, um die Publikumssicherheit in Zukunft zu gewährleisten.

Des Weiteren erachten wir die Rückmeldungspflicht der Inspektionsstellen ans SECO über festgestellte Anlagenmängel als notwendig und folgerichtig. Dadurch kann verhindert werden, dass nichtbetriebssichere Anlagen weiter betrieben und somit Gefährdungssituationen vermieden

werden und die Sicherheit des Publikums gewährleistet ist.

In diesem Zusammenhang macht auch die Erhöhung der minimal geforderten Deckungssumme bei der Betriebshaftpflicht in der Anlagenkategorie 4 von 2 Mio. auf 5 Mio. Franken und in der Anlagenkategorie 3 von 5 auf 10 Mio. Franken Sinn, um die eventuell verursachten Heilungskosten bei Personenschäden annähernd decken zu können.

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden, fordern jedoch eine explizite Nennung der ausgeschlossenen Dienstleistungen. Mit der Verordnungsanpassung wird ein weiterer wichtiger Schritt zum Schutz vor Ausweismissbrauch und Gefährdung bei Schaustelleranlagen umgesetzt. Die technischen, finanziellen und informellen gesetzlichen Anpassungen bei den Schaustellanlagen sind grundsätzlich auf eine deutliche Verbesserung für den Personenschutz ausgelegt.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Dr. Remo Ankli
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

nadine.mischler@seco.admin.ch

Bern, 26. Januar 2017

Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen will der Bundesrat einige Punkte klären, die bislang nicht geregelt waren oder die neu beurteilt werden müssen. So wird zum Beispiel festgelegt, wie lange ein möglicher Bewilligungszug bei Reisenden dauern soll. Zudem werden die vorgeschriebenen Versicherungssummen der heutigen Praxis angepasst. Die SP Schweiz ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Christian Levrat
Präsident

Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

A-Post
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Recht
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Suva

Fluhmattstrasse 1
Postfach 4358
6004 Luzern

Telefon 041 419 51 11
Telefax 041 419 58 28
Postkonto 60-700-6
www.suva.ch

Marc Epelbaum, lic.iur.
Direktwahl 041 419 55 00
Direktfax 041 419 61 70
marc.epelbaum@suva.ch

Datum 27. Januar 2017
Betrifft Vernehmlassung zur Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden Stellung nehmen zu dürfen.

Im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes haben wir keine Anmerkungen zur Verordnungsänderung anzubringen.

Freundliche Grüsse

Suva



Marc Epelbaum, lic.iur.
Generalsekretär

SECO	
30. Jan. 2017	
vorregistriert OAIMdm	god

WBF
SECO
Frau Nadine Mischler
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Unser Zeichen
Ort und Datum

HFP/Gyg, PRE/Rs, DIR/Buh, b.buhmann@bfu.ch
Bern, 5. Januar 2017

Änderung der VO über das Gewerbe der Reisenden: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Mischler, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu obgenannter Verordnungsänderung Stellung nehmen zu können. Wir können Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

- Ad Art. 21 Entwurf (Nachweis der Sicherheit):
Die Konkretisierung bezüglich aufblasbare Strukturen (z.B. Hüpfburgen) erachten wir als sinnvoll. Der Sicherheitsnachweis für grosse aufblasbare Anlagen ist gerechtfertigt. Bei kleinen Anlagen ist es aus Optik der Gefährdung vertretbar, keinen unnötigen administrativen Aufwand zu verursachen.
- Ad Art. 23 Entwurf (Aufgaben der Inspektionsstellen):
Im Auftrag des SECO nimmt die bfu verschiedene PrSG-Kontrollaufgaben wahr. Im Zusammenspiel SECO / Inspektionsstellen / Kantonale Behörden hat das PrSG-Kontrollorgan der bfu bei sog. fliegenden Bauten jedoch keine Funktion. Deshalb nehmen wir zu den entsprechenden Änderungsvorschlägen auch nicht Stellung.
- Ad restliche Artikel-Entwürfe:
Diese betreffen die bfu-Tätigkeit ebenfalls nicht. Deshalb verzichten wir auch diesbezüglich auf eine Rückmeldung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

bfu



Brigitte Buhmann, Dr. rer. pol.
Direktorin



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Mail: nadine.mischler@seco.admin.ch

Bern, 16. Januar 2017

Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Einladung, zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband nimmt diese Gelegenheit als Vertreter der Interessen der Schweizer Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen gerne wahr und tut dies unter enger Mitwirkung der Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD.

Allgemeine Einschätzung

Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen zum Reisendengewerbe sind die Kantone. Die Städte sind indirekt von diesen Regelungen betroffen, namentlich im Zusammenhang mit Nutzungen des öffentlichen Grundes durch Schausteller oder Zirkusse.

Bei der Beurteilung von Veranstaltungsgesuchen ist das Vorliegen einer Bewilligung für das Reisendengewerbe ein zentrales Kriterium für die städtischen Behörden. Deshalb begrüssen wir das Vorhaben des WBF, mit der Revision die bisher entwickelte Praxis zu festigen, noch offene Fragen zu klären und punktuelle Verschärfungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit einzuführen.

Insbesondere die Erhöhung der geforderten Deckungssummen für die Betriebshaftpflichtversicherungen der Schausteller ist zu befürworten, da sie den heutigen Verhältnissen besser gerecht wird.

Auch den Verzicht auf das Erfordernis von Sicherheitsnachweisen für aufblasbare Spielgeräte (Hüpfburgen u.Ä.) sowie die Festlegung der Entzugsdauer einer Reisendengewerbebewilligung auf zwei Jahre erachten wir für sinnvoll.



Ferner ist es zu begrüßen, dass im Zusammenhang mit den Aufgaben der Inspektionsstellen punktuelle Verschärfungen eingeführt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Direktorin

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 25. Januar 2017

Vernehmlassungsantwort Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung. Die vom Bund gegründete und getragene Stiftung setzt sich für gute Lebensbedingungen von Menschen mit fahrender Lebensweise ein. Fahrende – genauer Jenische, Sinti und Roma – betreiben reisendes Gewerbe und sind von der Verordnung betroffen. Die Stiftung nimmt deshalb zum Vernehmlassungsentwurf der Verordnung wie folgt Stellung:

Die Stiftung unterstützt die vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden grundsätzlich, hat aber einen gewichtigen Vorbehalt.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über das Gewerbe der Reisenden haben sich verschiedene Kantonsregierungen dafür ausgesprochen, Dienstleistungen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe explizit für reisende Arbeiter auszuschliessen. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende lehnt eine solche Einschränkung aus folgenden Gründen entschieden ab:

Ausgrenzung aus diesem Arbeitsbereich führt zu mehr Sozialfällen: Eine solche Regelung würde einem zweistelligen Prozentsatz der Schweizer Reisenden die Lebensgrundlage entziehen. Die Preise für Antiquitäten befinden sich auf historischem Tiefstand, Messerschleifen oder Pfannenflicken sind nicht mehr in Mode. Auch der Verkauf von Lederjacken oder Orientteppichen ist nicht mehr geeignet, um Familienexistenzen zu sichern.

Keine Kollektivstrafe zur Bekämpfung einzelner Übertretungen: Dort wo Regeln aufgestellt werden, gibt es auch Regelverletzungen. So sind auch bei der Einhaltung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden Probleme aufgetreten. Deshalb ist das Augenmerk darauf zu richten, reisende Arbeiter über die Regeln zu informieren und geltendes Recht effektiv zu vollziehen. Beispielsweise sind die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, Einhaltung von Umweltschutzvorschriften und Bewilligungen zu überprüfen.

Diskriminierung von Minderheiten: Der Ausschluss aus dem Bauhaupt- und Nebengewerbe würde an ein zentrales Merkmal der Lebensweise von Jenischen, Sinti und Roma anknüpfen – nämlich zu reisen und als reisende Arbeiter den Lebensunterhalt zu verdienen. Damit würde eine solcher Passus zur Diskriminierung dieser Minderheiten führen.

Rechtliche Grundlage für ein Verbot der Arbeiten im Bauhaupt- und Nebengewerbe sind kaum genügend: Das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden sieht in Art. 11 Abs. 2 vor, dass der Bundesrat aus „polizeilichen Gründen“ den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen durch Reisende einschränken oder ausschliessen kann. Gemäss Bund sollen Einschränkungen dort vorgenommen werden, wo Missbräuche besonders leicht möglich sind; die Einschränkungen seien nur restriktiv zu vorzunehmen (siehe Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 2 in der Botschaft zum Bundesgesetz). Die geltende Verordnung führt beispielsweise das Verbot auf, Waffen und Munition zu verkaufen. Ebenso ist der Verkauf medizinische Apparate untersagt, wenn deren Anwendung mit gesundheitlichen Risiken verbunden ist. Das Bauhaupt- und Nebengewerbe gehört eindeutig nicht in diese Kategorien. Zudem lässt der Wille des Gesetzgebers, die Einschränkungen nur restriktiv festzulegen, keine Anwendung des Bundesgesetzes zu.

Nicht zu vereinbaren mit der Personenfreizügigkeit: Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union EU erlaubt es auch dem reisenden Gewerbe, grenzüberschreibend zu arbeiten. Ein Ausschluss aus dem Bauhaupt- und Nebengewerbe würde sowohl reisende Arbeiter mit Schweizer Staatsbürgerschaft als auch solche aus Ländern der EU treffen. Der Ausschluss von EU-Staatsbürgern wäre nicht mit der Personenfreizügigkeit zu vereinbaren.

Zwei Schritte zurück in die Vergangenheit in Sachen Bewilligungen: Noch bis 2003 mussten reisende Arbeiter, resp. Jenische, Sinti und Roma in jedem Kanton ein Patent mit eingeschränkter Gültigkeit lösen, wenn sie arbeiten wollten. 2003 trat schliesslich das Reisendengewerbegesetz in Kraft. Seither ist es möglich, mit einer einzigen Bewilligung als Wanderhandwerker schweizweit für eine Dauer von fünf Jahren tätig zu sein (siehe hierzu: Guido Sutter, *Patentwesen*, in: *Schweizer Fahrende in Geschichte und Gegenwart. Eine Website der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende* <http://www.stiftung-fahrende.ch/geschichte-gegenwart/de/geschichte-der-fahrenden/politik-und-recht/patentwesen;Version vom 27.09.2011>).

Die von einzelnen Kantonen vorgeschlagene Änderung zum Ausschluss von reisenden Arbeitern aus dem Bauhaupt- und Nebengewerbe bedeutet ein Rückschritt zurück in die Vergangenheit, in der Wanderhandwerkern die Teilhabe am Erwerbsleben absichtlich erschwert wurde.

Die Stiftung dankt Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



i.A. Simon Röthlisberger
Geschäftsführer

SECO	
28. Nov. 2016	
vorregistriert	rgs



8

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
seco
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Dr. iur. Urs Glaus
Marktplatz 4
Postfach
9004 St. Gallen
Telefon 071 227 25 25
Telefax 071 227 25 26
urs.glaus@
scheiwilerjoos.ch
www.stiftung-
fahrende.ch
www.fondation-
gensduvoyage.ch
www.fondazione-
nomadi.ch

St. Gallen, 25. November 2016

••

Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen im Namen des Stiftungsrates dafür, dass Sie die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende zur Vernehmlassung zu den vorgesehenen Änderungen der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden eingeladen haben.

Der Stiftungsrat ist der Auffassung, dass keine der Änderungen aus der Sicht der Fahrenden zu einer Bemerkung Anlass gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Stiftungsrates:

U. Glaus

Schausteller-Verband Schweiz SVS

Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)

Vernehmlassung

I

Art. 10, Abs. 2 und 3

- Die Gründe, die zu einem Bewilligungsentzug führen können, müssen abschliessend aufgelistet werden. Es muss klar definiert werden, wer einen Bewilligungsentzug beschliessen bzw. bestimmen kann.
- Eine Rekursmöglichkeit mit Rechtsmittelbelehrung und Fristen muss gewährleistet sein.

Art. 21, Abs. 3 Bst.g.

- Wir sind der Meinung, dass auch aufblasbare Strukturen generell eines Sicherheitsnachweises bedürfen.

II

Anhang 3, 3. und 4. Kategorie

- Wir befürworten die Erhöhung der Deckungssummen der Privathaftpflichtversicherungen für die Kategorien 3 und 4 wie vorgesehen.

Art 2 lit.c 1. Abschnitt:

- Schausteller sind natürliche oder juristische Personen, die das Publikum unterhalten, indem sie ihm Anlagen zur Benützung zur Verfügung stellen.
Anmerkung: Das SECO hat keine Möglichkeit, im Ausland zu prüfen, wie und wie oft ein ausländisches Unternehmen, seine Anlage(n) dort

an einem oder mehreren Standorten betreibt. Betreibt ein solches Unternehmen eine Anlage in der Schweiz auch nur an einem einzigen Anlass, ist dafür eine Schaustellerbewilligung für die Schweiz einzuholen, mit sämtlichen damit rechtlich verbindlichen Auflagen.

24. Januar 2017

Schausteller-Verband Schweiz SVS

Kontaktperson:

Urs Welte, zuständiges Vorstandsmitglied

Sieben Eichenweg 7

8854 Siebnen

079 / 355 10 07

info@chilbivermietung.ch

Volkswirtschaftsdepartement

Departementsvorsteher

Bahnhofstrasse 15
Postfach 1180
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 52
Telefax 041 819 16 19
www.schwyz.ch

kantonschwyz



6431 Schwyz, Postfach 1180

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Per E-Mail an nadine.mischler@seco.admin.ch

Ihr Zeichen

Direktwahl

E-Mail

Datum

041 819 18 00

andreas.barraud@sz.ch

7. Dezember 2016

Änderung Verordnung über das Gewerbe der Reisenden Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 hat uns das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Unterlagen betreffend die Änderungen der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden zur Stellungnahme bis 27. Januar 2017 unterbreitet.

Wir begrüßen eine klarere Regelung der im Vorentwurf vom 10. Oktober 2016 aufgeführten Artikel 3, 10 Abs. 2 und 3, Art. 21 Abs. 3 Bst. g und Art. 23 Abs. 4 und 5. Ebenso erachten wir die Anpassung der Deckungssummen für die Betriebshaftpflichtversicherungen der Schausteller als notwendig.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Departementsvorsteher

Andreas Barraud, Regierungsrat

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra			
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO			
16. Dez. 2016			
Scan/Mail		Gever	wt

numero			Bellinzona
15	cl	1	10 gennaio 2017
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Signor
Johann N. Schneider-Amman
Consigliere federale
Dipartimento federale dell'economia,
della formazione e della ricerca DEFR
Segreteria di Stato dell'economia SECO
Palazzo federale EST
3003 Berna

Procedura di consultazione concernente la modifica dell'ordinanza sul commercio ambulante (RS 943.11)

Signor Consigliere federale,

abbiamo ricevuto la sua lettera del 10 ottobre 2016 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni.

Punti essenziali del progetto

Con l'entrata in vigore il 1. gennaio 2003 della nuova legislazione sul commercio ambulante, l'obiettivo perseguito era quello di unificare il diritto del commercio ambulante finora regolamentato solo a livello cantonale, di eliminare la frammentazione giuridica esistente fra i diversi Cantoni, soprattutto in merito alle tasse riscosse per il rilascio dell'autorizzazione e di realizzare infine una liberalizzazione dell'esercizio dell'attività del commercio ambulante valevole per tutta la Svizzera.

La liberalizzazione della circolazione in tutta la Svizzera di coloro che esercitano un'attività di commercio ambulante impone una maggiore protezione degli interessi pubblici, in particolare la sicurezza del pubblico che compra, una maggior correttezza nell'esercizio di quest'attività al fine di evitare eventuali abusi e la protezione dei consumatori.

Ad oggi, sono emerse alcune problematiche che finora non sono state disciplinate e devono pertanto essere oggetto di un adeguamento in funzione alle esigenze imposte dalla nostra società. Finora la durata della revoca dell'autorizzazione non era mai stata regolamentata e quindi in linea di principio vi era la possibilità di presentare, subito dopo la revoca, una nuova richiesta di autorizzazione all'autorità competente. Inoltre, in materia di autorizzazione per baracconisti e impresari circensi dovranno essere introdotti alcuni inasprimenti, che appaiono necessari per garantire la sicurezza pubblica.

Premesso che qui di seguito vengono commentati gli articoli che necessitano di osservazioni:

Art. 3

Dal profilo formale sarebbe opportuno riprendere la formulazione che viene indicata nell'allegato 1) *"Le merci e servizi per cui la vendita o l'offerta da parte di commercianti ambulanti sono soggette a restrizioni o vietate figurano nell'allegato 1 della presente ordinanza"*.

Art. 10

Dal profilo formale, al capoverso 3 è stata inserita erroneamente la parola "revocata" a inizio frase. Inoltre, la versione francese e tedesca prevedono una formulazione più chiara ovvero *"Lorsqu'une autorisation a été retirée à un commerçant itinérant, aucune nouvelle autorisation ne peut lui être délivrée pendant deux ans"* e *"Nach einem Entzug darf einer oder einem Reisenden während zwei Jahren keine neue Bewilligung ausgestellt werden"*.

Per motivi di maggiore comprensione sarebbe opportuno riflettere sulla possibilità di modificare la formulazione in: *"Qualora l'autorizzazione sia stata revoca al commerciante ambulante, non potrà più essere rilasciata per 2 anni una nuova autorizzazione"*.

Art. 21 cpv. 3 lett. g

Dal profilo formale non ci sono precisazioni da fare. Tuttavia, dal momento che vengono introdotte due nuove eccezioni, il n. 1 e n. 2, per le quali occorre presentare un'autorizzazione e di conseguenza un attestato di sicurezza, sarebbe opportuno riflettere sulla possibilità di introdurre nell'allegato 2 della presente ordinanza la periodicità del rinnovo dell'attestato di sicurezza per queste categorie di impianti gonfiabili.

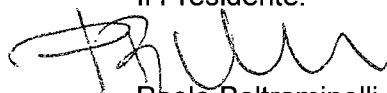
Allegato 3 categoria 4

Dal momento che la copertura necessaria per gli impianti della categoria 4 viene aumentata da 2 a 5 milioni di franchi e viene pure introdotta una nuova categoria, in particolare gli impianti gonfiabili, sarebbe opportuno specificare nel rapporto esplicativo se questa sarà applicata a ogni tipo di impianto gonfiabile e di conseguenza anche per le eccezioni di cui all'art. 21 cpv. 3 lett. g, n. 1 e 2.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra stima.

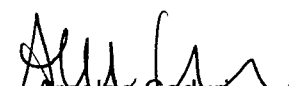
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Paolo Beltraminelli

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Sezione polizia amministrativa (servizio.giuridico@polca.ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.

Fribourg, den 20. Dezember 2016

Betrifft: Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Vernehmlassung vom 12. Oktober 2016 zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden hat unsere grösste Aufmerksamkeit erhalten. Wir bedanken uns bei Herrn Guido Sutter dafür, eine Delegation der Vertreter der Reisenden empfangen zu haben. Einige Punkte konnten geklärt und beleuchtet werden, aber es verbleiben dennoch unbeantwortete Fragen. Entsprechend Ihrer Anfrage geben wir Ihnen den Standpunkt der Vertreter der Nomadischen Union Schweiz.

Wir hätten gerne mehr Details, um zu erfahren, welche Straftaten zur Beschlagnahme des Patents der reisenden Händler führen, hier unsere Fragen:

- Rechtfertigt ein Bußgeld (Zeitüberschreitung) auf einem Parkplatz die Beschlagnahme des Patents?
- Rechtfertigt eine Geschwindigkeitsüberschreitung auf der Autobahn die Beschlagnahme des Patents?
- Rechtfertigen schriftlich vermerkte Straftatbestände im Strafregistrauszug die Beschlagnahme des Patents?
- Gibt die Beschlagnahme des Patents das Recht zur Entschädigung durch Arbeitslosengeld oder müssen die beschuldigten Personen Sozialhilfe beantragen, die den Gemeinden und Kantonen eine unnötige und vermeidbare Bürde auferlegen würde?
- Warum eine zusätzliche, unnötige und völlig vermeidbare Bürde verursachen?
- Werden diese Maßnahmen sowohl bei Nomaden (Fahrenden) als auch bei Sesshaften, die den Wanderhandel durchführen, angewendet, beispielsweise bei Imbißwägen und Marktverkäufern?
- Denken Sie nicht, dass es sinnvoll wäre, wenn dieses Gesetz zum Entzug der Patente bei schweren Straftaten, die im Strafregister vermerkt werden, in Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit und nicht bei Delikten, die nichts mit dem Wanderhandel zu tun haben, angewendet würde?

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Beschlagnahme des Patents für die Dauer von 2 Jahren eine sehr schwere Strafe für einen reisenden schweizer Bürger ist. Um mehr Deutlichkeit zu erzielen, muss man auch den Gesetzestext vervollständigen, indem man angibt, wie schwer ein Delikt sein muss, das die Beschlagnahme des Patents bewirkt.

Ein reisender schweizer Händler bezahlt Steuern, mit diesen Steuern bezahlt er auch die Arbeitslosenunterstützung. Mit Entzug des Patents würde er seine Einnahmequelle verlieren.

Die Kosten würden hoch, denn die Leute, denen das Patent entzogen würde, würden arbeitsunfähig. Es würde sie für zwei Jahre arbeitslos oder zu Sozialhilfeempfängern machen, es würde eine wesentliche Aufwendung für die Gemeinden und die Kantone sein. Wir wissen sicher, dass mehrere Gemeinden und Kantone über ein begrenztes Budget verfügen.

Dieses Gesetzesprojekt ist in der aktuellen Form für uns nicht annehmbar, es ist nicht eindeutig genug bezüglich der Straftatbestände, die diesbezüglich angerechnet werden, wie in den Beispielen oben angegeben.

In Erwartung Ihrer Antwort, bedanken wir uns dafür, dass Sie das Vorangehende zur Kenntnis genommen haben und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer tiefsten Hochachtung.

Mitunterzeichner:

May Bittel, Experte für Fahrende im Europarat

Sylvie Gerzner, Verein Association Yenisch Suisse

Mike Gerzner, Verein Bewegung der Schweizer Reisenden

Albert Barras, Pressesprecher des fahrenden Volks für die Romandie

Sandra Gerzner, Verein Citoyens Nomades Suisses

Fribourg, le 20 décembre 2016

Concerne: **Modification de l'ordonnance sur le commerce itinérant**

Mesdames, Messieurs,

La consultation du 12 octobre 2016 portant sur la modification de l'ordonnance sur le commerce itinérant a retenu notre meilleure attention. Nous remercions Monsieur Guido Sutter pour avoir reçu une délégation de représentants des Voyageurs.

Divers points ont pu être expliqués / éclaircis, mais il reste néanmoins des questions sans réponses.

Conformément à votre demande, nous vous adressons ci-dessous le point de vue des représentants de l'Union Nomade Suisse.

Nous aimerions plus de détails afin de savoir quelles infractions sont prises en compte pour le retrait de la patente des commerçants itinérants, nos questions sont les suivantes:

- Est-ce qu'une amende pour stationnement (temps dépassé) sur un parking justifie le retrait de la patente?
- Est-ce qu'un excès de vitesse sur l'autoroute justifie le retrait de la patente?
- Est-ce que ce seront les infractions écrites dans le casier judiciaire qui justifieront les confiscations de la patente?
- Est-ce que la confiscation de la patente donnera droit à l'indemnisation du chômage? Ou est-ce que les personnes incriminées devront demander l'aide sociale, ce qui ajouterait une lourde charge inutile et évitable aux communes et aux cantons?
- Pourquoi ajouter une charge supplémentaire, inutile et totalement évitable?
- Est-ce que ces mesures s'appliqueront aussi bien aux nomades (Gens du Voyage) qu'aux sédentaires qui pratiquent aussi le commerce itinérant, tel que les food trucks, les déballeurs?
- Ne pensez-vous pas qu'il serait plus judicieux que cette loi sur les confiscations de la patente soit appliquée pour des infractions graves en rapport avec l'activité lucrative et qui seront notées dans le casier judiciaire, et non pour des délits qui n'ont rien à voir avec le commerce itinérant?

Nous attirons votre attention sur le fait que la confiscation de la patente pour une durée de 2 ans est une peine très lourde pour un citoyen suisse itinérant.

Pour une meilleure clarté, il faudrait aussi compléter le texte de loi, en ajoutant quelle doit être la gravité d'un délit ordonnant la confiscation de la patente.

Un commerçant itinérant suisse paie des impôts et dans ses impôts, il paie la cotisation chômage. Du fait d'une privation de patente, il se retrouverait sans ressource.

Les coûts reviendraient chers, car les personnes privées de patente se retrouveraient dans l'incapacité de travailler. Cela les mettrait soit au chômage, soit à l'aide sociale pendant deux ans, ce qui serait une dépense substantielle pour les communes et les cantons. Nous savons pertinemment que plusieurs communes et cantons ont un budget serré.

Ce projet de loi n'est pas acceptable pour nous dans sa forme actuelle, il n'est pas assez précis dans les infractions qui seront prises en compte, tel que cité dans les exemples ci-dessus.

Dans l'attente de votre réponse, nous vous remercions d'avoir pris note de ce qui précède et nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre considération distinguée.

Cosignataire:

May Bittel, Expert des Gens du Voyage auprès du Conseil de l'Europe

Sylvie Gerzner, Association Yenisch Suisse

Mike Gerzner, Association Mouvement des Voyageurs Suisses

Albert Barras, Porte-parole des Gens du Voyage pour la Romandie

Sandra Gerzner, Association Citoyens Nomades

Per Mail an:
nadine.mischler@seco.admin.ch

Altdorf, 16. Dezember 2016

Änderung VO über das Gewerbe der Reisenden:

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 unterbreiten Sie uns den Änderungsentwurf der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11). Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

In der zur Änderung vorgeschlagenen Fassung wird neu festgelegt, wie lange ein möglicher Bewilligungsentzug bei Reisenden dauern soll. Im Bereich des Schaustellergewerbes wird die Zusammenarbeit zwischen dem SECO und den Inspektionsstellen klarer geregelt und es werden aufblasbare Anlagen, entsprechend der bereits gängigen Praxis, in die Liste der vom Sicherheitsnachweis befreiten Anlagen aufgenommen. Weiter werden die vorgeschriebenen Versicherungssummen der heutigen Versicherungspraxis entsprechend erhöht.

Wir unterstützen die geplante Verordnungsänderung und danken nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion



Urban Camenzind, Regierungsrat



Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Rue Caroline 11
1014 Lausanne.

Chef du Département de l'économie et du sport

Monsieur le Conseiller fédéral
Johann Schneider-Ammann
Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral Est
3003 Berne

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
24. Jan. 2017
Scan/Mail
Gever

réf.: 613'167

Lausanne, le 23 janvier 2017

GENERALSEKRETARIAT
24. JAN. 2017
GS
SECO
BLW
KTJ
CS
DEFR
BW
BWC
WEKO
PU
ZIVI
KF
Reg. Nr.

Modification de l'Ordonnance sur le commerce itinérant – position du canton de Vaud dans la procédure de consultation sur l'avant-projet du 10 octobre 2016

Monsieur le Conseiller fédéral,

Je me réfère à la procédure de consultation mentionnée sous rubrique et vous transmets ci-après, dans le délai imparti, la position du canton de Vaud.

1. Position du canton de Vaud sur l'avant-projet

D'emblée, le canton de Vaud observe que la modification objet de la présente consultation a pour vocation de compléter l'ordonnance sur le commerce itinérant sur des points spécifiques dont la pratique a mis en évidence la nécessité de les clarifier. Plus concrètement, les articles appelés à être révisés contribueront à renforcer le dispositif réglementaire existant, aux égards suivants :

- en instituant une durée de retrait minimale de l'autorisation de commerce itinérant accordée à un contrevenant ;
- en exigeant une attestation de sécurité pour les installations gonflables présentant un risque d'utilisation ;
- en formalisant la compétence du SECO d'émettre des directives à l'attention des organismes d'inspection ;
- en élevant les exigences de couverture d'assurance responsabilité civile pour l'exploitation de certaines installations.

Sur le fond, le canton de Vaud ne peut qu'adhérer sans réserve aux renforcements réglementaires envisagés.

La présente consultation a été soumise au Corps préfectoral, dès lors que dans le canton de Vaud les Préfectures sont compétentes pour délivrer les autorisations de commerçant itinérant. Le Corps préfectoral confirme également souscrire intégralement aux modifications réglementaires proposées.

2. Observation complémentaire du Corps préfectoral vaudois

Les Préfets vaudois souhaitent toutefois saisir l'occasion de cette prise de position pour évoquer un point complémentaire s'inscrivant dans le domaine du commerce itinérant. Ils observent, dans leur pratique relative au commerce itinérant, être confrontés régulièrement à la problématique des services d'entretien d'immeuble proposés par les gens du voyage, sous le couvert d'une autorisation de commerçant itinérant. Ces prestations ne respectent souvent pas les exigences d'annonce auxquelles sont soumis les travailleurs indépendants européens, ni les normes de sécurité, et échappent systématiquement au prélèvement de la TVA.

Dans ce contexte, les Préfets vaudois s'inquiètent de l'augmentation de prestations de service proposées sous le couvert d'une autorisation de commerce itinérant, et de la concurrence inégale qu'elles génèrent vis-à-vis des PME qui offrent le même type de services, mais en étant soumises au respect d'exigences légales et réglementaires strictes.

Le Corps préfectoral requiert que cette observation soit prise en compte dans la réflexion globale de la modification du dispositif légal et réglementaire régissant le commerce itinérant, au constat que dans leur pratique, les instruments à disposition pour appréhender cette problématique sont ténus et paraissent manquer d'efficacité.

* * *

Si des éléments complémentaires à cette détermination du canton de Vaud devaient s'avérer nécessaires, je vous prie de vous adresser à la personne suivante, qui se tient à votre entière disposition :

Albert von Braun
Chef de la Police cantonale du commerce
Rue Caroline 11 - 1014 Lausanne
albert.von-braun@vd.ch

Je vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de mes sentiments respectueux.

Philippe Leuba

Conseiller d'Etat

Kemal Sadulov
Präsident
Verein Romano Dialog
kemal.sadulov@gmx.ch
www.romanodialog.org

An das
Eidgenössische Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
per Adresse
nadine.mischler@seco.admin.ch

Betrifft:
**Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung der Verordnung über das
Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem besten Dank zur Gelegenheit der Vernehmlassung wenden wir uns an Sie. Hinsichtlich der Bedürfnisse der Schausteller, Zirkusbetreiber und ähnlicher Gewerbe schliessen wir uns den Ausführungen der entsprechenden Verbände an und unterstützen diese. Wir bitten Sie, auch diese Anregungen wohlwollend aufzunehmen und in der Verordnung zu berücksichtigen.

Das Reisenden-Gewerbegesetz steht in der Nachfolge der älteren Mandate und Spezialgesetze betreffend das ambulante Gewerbe. Wie Sie sicher wissen, ist es eine Errungenschaft der letzten Jahre, dass auf diesem Gebiet der Gesetzgebung eine Abkehr von den lange praktizierten Hemmnissen und Einschränkungen der ambulanten Gewerbefreiheit vorgenommen wurde. Ein Stichwort dazu ist die Abschaffung der kantonalen Hausierpatente. In früheren Zeiten waren diese restriktiven Regelungen oft verbunden mit harschen Vorgaben an die Polizeinstanzen, die Teile eigentlicher Diskriminierungs-, Vertreibungs- und Verfolgungskampagnen insbesondere gegen die ambulanten Gewerbetreibenden und ihre Familien aus den Gruppen der Roma, Sinti und Jenischen waren. Diese betreffen Gesetz und Verordnung SR 943.11, neben den Schaustellern und Zirkusleuten, ganz spezifisch.

Wir möchten Sie deshalb bitten, keinerlei Rückfall in solche Haltungen in die Aktualisierung der Verordnung einfließen zu lassen. Insbesondere wäre es eine schwere Diskriminierung und wirtschaftliche Beeinträchtigung der Dienstleistungen von ambulanten Gewerbetreibenden, aber auch ein illiberaler Verstoss gegen die Gewerbefreiheit, wenn den neuerdings

vorgebrachten Begehren gewisser Kantone (Bern, Aargau, Basel-Stadt) nach dem Verbot einzelner Arbeitsbereiche für ambulante Anbieter stattgegeben würde.

Wohl gibt es auch unter den ambulanten Handwerkern und Gewerbetreibenden schwarze Schafe, wie es sie leider auch im niedergelassenen Gewerbe gibt. Hier gilt es im Einzelfall den Gesetzen und Regelungen betreffend Einhaltung der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften, der Regelungen im Bereich der Arbeitszeiten und der Entlohnung etc. behördlich Nachachtung zu verschaffen.

Es ist aber eines auf den Prinzipien der Rechtstaatlichkeit, der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sowie der Gewerbefreiheit fussenden Staatswesens unwürdig, mit selektiven Arbeitsverboten wichtige Teile bestimmter Bevölkerungsgruppen und deren Erwerb gezielt zu schädigen und zu diskriminieren. Wie gesagt wenden wir uns gegen einen solchen Rückfall in frühere Haltungen und hoffen, dass auch der Bund solche Ansinnen einiger Kantone entschieden zurückweist.

Ansonsten sind wir mit der Revision einverstanden und danken nochmals für die Möglichkeit der Mitsprache.

In der Hoffnung auf eine wohlwollende Berücksichtigung unseres Anliegen

grüsst sie freundlich

Kemal Sadulov
Präsident, Verein Romano Dialog



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



GENERAL SEK 080461AT	
24. JAN. 2017	
GS	
SECO	
BLW	
FDL	
SR	
BWL	
BWC	
WEKO	
PU	
ZIV	
KF	
Reg. Nr.	

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche
M. Johann N. Schneider-Ammann
Conseiller fédéral
Palais fédéral Est
3003 Berne

Références DEET/SICT
Date

18 JAN. 2017

Modification de l'ordonnance sur le commerce itinérant Ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans le cadre de la consultation citée en objet, nous nous référons à votre envoi du 12 octobre 2016 relatif à la modification de l'ordonnance sur le commerce itinérant et vous remercions de l'opportunité qui nous est accordée de nous déterminer.

De manière générale, nous soutenons ce projet de modification en tant qu'il précise certains éléments qui font défaut dans l'ordonnance actuelle, comme par exemple la durée pendant laquelle une personne qui s'est vue retirer son autorisation ne peut pas en requérir une nouvelle, et parce qu'il procède à des adaptations devenues nécessaires avec le temps.

Remarques de détail

Art. 3 Marchandises et services exclus du commerce itinérant

Nous saluons l'intégration de la notion de **services** dans cet article, de manière à faire correspondre les textes de la loi et de l'ordonnance. En revanche, nous regrettons qu'il ne s'agisse que d'une adaptation de terminologie et que la liste de l'annexe 1 se borne toujours à n'exclure du commerce itinérant que certaines marchandises, mais aucune prestation de service.

En effet, nous avons pu constater en pratique que certaines prestations de service fournies en Suisse par des personnes séjournant à l'étranger ou y ayant leur domicile, notamment dans le secteur de la construction, du génie civil et du second œuvre (construction, terrassement, rénovation, réparation, maintenance, entretien, travaux de peinture, travaux de nettoyage, etc.), posent certains problèmes. Elles ne sont par exemple pas toujours exécutées dans le respect des normes en vigueur (par exemple utilisation pour les nettoyages de produits chimiques toxiques, parfois interdits en Suisse et eaux souillées déversées dans les canalisations d'eaux claires). De plus, il peut s'agir parfois de prestations d'un prix conséquent payé souvent comptant, sans aucune garantie pour le bénéficiaire de la prestation si les travaux n'ont pas été effectués dans les règles de l'art ou si des dégâts ont été causés durant les travaux. Nous estimons par conséquent que l'opportunité d'exclure du commerce itinérant certaines prestations de service devrait être examinée dans le cadre de la modification de l'ordonnance.

	Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra
Staatssekretariat für Wirtschaft	
24. Jan. 2017	
Scan/Mail	Gever 

Art. 21, al. 3, let. g chiffre 2

Tel que rédigé dans le projet mis en consultation, le chiffre 2 est difficilement compréhensible. Il nous paraîtrait nécessaire de le libeller de la manière suivante, pour davantage de clarté:

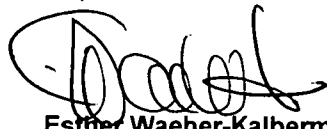
« 2. elles comportent des zones couvertes qui sont éloignées de plus de 3 m **de la sortie**, ou, si des mesures de construction en empêchent l'affaissement, de plus de 10 m de la sortie. ».

Le même ajout nous paraît nécessaire également dans la version allemande.

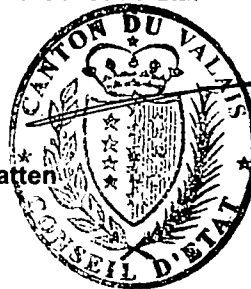
Nous vous remercions de nous avoir donné l'opportunité de nous prononcer et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente



Esther Waeber-Kalbermatten



Le chancelier



Philipp Spörri

Copie à nadine.mischler@seco.admin.ch

Vereinigte Schausteller-Verbände Schweiz

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Zuhanden von
nadine.mischler@seco.admin.ch

Zürich, 27. Januar 2017

Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden:

Sehr geehrte Frau Mischler

Wir danken dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden Stellung beziehen zu können.

Vorgängig und aus konkretem Anlass, den wir auch mit den zuständigen Behörden des Kantons Zürich besprochen haben, ersuchen wir Sie, auch Artikel 2 lit.c und nicht nur die in der Vernehmlassungsvorlage erwähnten Bestimmungen einer dringenden Revision zu unterziehen. Dies mit folgender Begründung:

Art 2 lit. c hält Folgendes fest:

Schausteller bedeuten: natürliche oder juristische Personen, die gewerbsmässig und an häufig wechselnden Standorten das Publikum unterhalten, indem sie ihm Anlagen zur Verfügung stellen.

Wir halten diese Formulierung geradezu für eine Einladung an spitzfindige Schausteller, vorab aus dem Ausland, die bestehenden Regelungen und Sicherheitsvorschriften zu umgehen und sich der Bewilligungspflicht gemäss Art. 2 lit. c des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden zu entziehen, wonach eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde braucht, wer gewerbsmässig ein Schaustellergewerbe oder einen Zirkus betreibt.

Konkret hat sich in Zürich anlässlich des Weihnachtsmarkts 2016 Folgendes abgespielt:

Während rund vier Wochen war das unten abgebildete Kinderkarussell installiert, dessen Betreiber weder über eine Reisendengewerbebewilligung noch über die entsprechenden Versicherungsverträge verfügte.



Der VSVS hatte deshalb die zuständige Amtsstelle des Kantons Zürich kontaktiert und um Auskunft gebeten. Dabei erhielten wir folgende Antwort:

Gestützt auf Art. 2 lit. c der eidgenössischen Verordnung über das Gewerbe der Reisenden fehlt es unserer Auffassung nach am Kriterium des "häufig wechselnden Standorts".

Auch Guido Sutter, Seco, erhielt Kenntnis von diesem Vorgang.

Betreiber und Eigentümer des Karussells ist ein gebürtiger Franzose, der zusammen mit seiner Partnerin am 23. Juni 2016 die Firma Schokokuss AG gegründet hat. Diese ist in Zürich domiziliert und hat gemäss Handelsregistereintrag u.a. folgenden Zweck:

*Herstellung, Kauf, Verkauf und Vermarktung von verschiedenen Produkten, insbesondere auf Märkten und Jahrmärkten. Die Gesellschaft kann auch ein fixes Ladenlokal betreiben. Des Weiteren kann die Gesellschaft alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Produkten erbringen **oder eine Jahrmarktsattraktion betreiben.***

Gemäss Abklärung bei den zuständigen Zolldirektionen ist das Karussell aus Frankreich eingeführt worden und hat eine entsprechende temporäre Einfuhrbewilligung. Selbst wenn das Schaustellergeschäft wieder ausgeführt und ein Jahr lang eingemottet wird (ein wohl unwahrscheinlicher Fall), wird es im nächsten Jahr wieder in Zürich aufgestellt werden, da der Betreiber erklärt, er habe von den Veranstaltern eine Erlaubnis, in den kommenden vier Jahren wiederum am Zürcher Weihnachtsmarkt teilnehmen zu dürfen.

Tatsache ist also, dass der Betreiber, ungeachtet seiner weiteren Geschäfte, als Schausteller zu betrachten ist, der gewerbsmässig ein Geschäft betreibt. Ob er das Karussell nur einmal oder mehrere Male aufstellt, darf für die Betriebssicherheit und die Versicherung nicht massgebend sein! Sonst müsste jeder Schausteller, der seine Anlage nur an einem einzigen Ort aufstellt, von jeglicher Bewilligungspflicht befreit sein. Jedenfalls ist das nicht der Sinn von Vorschriften, die im Interesse der Kundensicherheit geschaffen wurden und an die sich die in der Schweiz ansässigen Schausteller peinlich genau halten müssen.

Aufgrund dieser Situation hatten wir die Chefin des zuständigen kantonalen Amtes um ein Gespräch ersucht, das am 7. Dezember 2016 stattfand.

Der Kanton stützte seine Argumentation für den Verzicht auf die Erteilung einer Bewilligung auf besagten Art. 2 der Eidgenössischen Verordnung über das Gewerbe der Reisenden, weil sie davon ausging, dass das Karussell einzig und allein in Zürich und nicht „an häufig wechselnden Standorten“ aufgestellt werde. Die Behörde bezeichnete den Betreiber deshalb NICHT als Schausteller und stellte sich auf den Standpunkt, sie habe gar keine Handhabe, um ihn der Bewilligungspflicht zu unterstellen und demzufolge zu prüfen, ob er die Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt. Anders ausgedrückt: Die Amtsstelle befreite ihn ausdrücklich von der Bewilligungspflicht. Sie tat dies ohne jegliche Gewissheit, dass der Eigentümer sein Geschäft NICHT an anderen Standorten im In- oder Ausland aufstellt. Jedenfalls konnte die Amtsstelle keine entsprechenden Belege oder Beweise vorlegen.

Demgegenüber ist der VSVS ganz klar der Auffassung, dass der Eigentümer unmissverständlich als Schausteller einzustufen ist. Er verbirgt seine Schaustellertätigkeit jedoch in der Zweckbestimmung der erwähnten juristischen Gesellschaft namens Schokokuss AG. Da ein Karussell, wie es in Zürich aufgestellt wurde, nicht unter einer halben Million Franken zu haben ist, ist es lebensfremd zu meinen, eine solche Investition liesse sich rentabel betreiben, wenn das Karussell nur ein einziges Mal aufgestellt wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Eigentümer sein Geschäft an mehreren Orten einsetzt, vielleicht nicht in der Schweiz, sicher aber im Ausland.

Aus Sicht des VSVS profitiert der Eigentümer des Karussells von einer **untauglichen, weil nicht sachgemässen gesetzlichen Definition des Begriffs „Schausteller“, die unverständlicherweise den „häufig wechselnden Standort“ als Voraussetzung sieht und nicht die simple Tatsache, dass eine natürliche oder juristische Person gewerbsmässig ein Schaustellergeschäft betreibt. Es ist doch völlig irrelevant, ob das nur einmal oder an häufig wechselnden Standorten geschieht.**

Dass die bestehende Praxis unhaltbar ist, ergibt sich aus der vom seco selber herausgegebenen Pressemitteilung vom 4. September 2002 zur Vollzugsverordnung für das Reisendengewerbegesetz. Es heisst dort wörtlich:

Die Bewilligungspflicht für das Schausteller- und Zirkusgewerbe knüpft am Gefahrenpotential der betriebenen Anlagen an. Die Bewilligung wird erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass die Sicherheit der betriebenen Anlagen von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle geprüft worden ist und dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Der Sicherheitsnachweis muss periodisch erneuert werden.

Die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden gibt dem VSVS und weiteren Schaustellerverbänden nun die Möglichkeit, auf diese untaugliche Umschreibung des Begriffs Schausteller aufmerksam zu machen. Es darf schlicht nicht sein, dass aufgrund solcher Begriffsdefinitionen der Sinn und Zweck des bestehenden Gesetzes und der darauf bauenden Verordnung problemlos umgangen, resp. ausgehebelt werden kann und die kantonalen Behörden dem Treiben machtlos zusehen müssen und auf die Bundesregelung hinweisen.

Zu den weiteren vorgeschlagenen Änderungen nimmt der VSVS wie folgt Stellung:

Art. 10, Abs. 2 und 3

Die Gründe, die zu einem Bewilligungsentzug führen können, müssen abschliessend aufgelistet werden. Es muss klar definiert werden, wer einen Bewilligungsentzug beschliessen bzw. bestimmen kann. Zudem muss eine Rekursmöglichkeit mit Rechtsmittelbelehrung und Fristen gewährleistet sein.

Art. 21, Abs. 3 Bst.g.

Es ist nicht einzusehen, weshalb aufblasbare Strukturen, die an Volksfesten (bspw. Knabenschiessen) kommerziell betrieben werden, vom Sicherheits- und Versicherungsnachweis ausgenommen werden. Es geht doch nicht nur darum, dass die Luft entweichen kann, es gibt bei aufblasbaren Strukturen noch ganz andere Gefahrenherde.

Anhang 3, 3. und 4. Kategorie

Der VSVS befürwortet die vorgesehene Erhöhung der Deckungssummen der Privathaftpflichtversicherungen für die Kategorien 3 und 4

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und übermitteln Ihnen unsere besten Grüsse

Vereinigte Schausteller-Verbände Schweiz (VSVS)
Charles Senn, Präsident
Bändlistrasse 100
8064 Zürich
praesident@vsvs.ch

Kontaktperson:
Jean-Pierre Hoby, Geschäftsführer VSVS
Oberdorfstrasse 10
8001 Zürich
079 470 94 96
Jeanpierre.hoby@hispeed.ch



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

11. Januar 2017 (RRB Nr. 6/2017)

**Verordnung über das Gewerbe der Reisenden
(Änderung, Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die Änderungen. Zu Bemerkungen Anlass gibt die Regelung über die aufblasbaren Anlagen. Art. 21 Abs. 3 Bst. g Ziff. 2 sieht vor, dass eine aufblasbare Anlage (z. B. Hüpfburg) vom Sicherheitsnachweis befreit ist, es sei denn, sie verfügt einen überdachten Bereich, der mehr als drei Meter oder, falls dessen Absinken konstruktiv verhindert wird, zehn Meter vom Ausgang entfernt ist. Nachdem ein konstruktives Verhindern des Absinkens der Überdachung nur mittels fester Bestandteile möglich sein dürfte, steht die neue Bestimmung in Widerspruch zu Bst. a, wonach alle (festen) Anlagen, die von Besucherinnen und Besuchern betreten werden, einen Sicherheitsnachweis benötigen. Konsequenterweise sollten deshalb alle aufblasbaren Anlagen von der Befreiung des Sicherheitsnachweises ausgenommen werden, wenn sie über feste, konstruktive Bestandteile in der Überdachung verfügen.

Da bei den Vollzugsbehörden immer wieder Abgrenzungsprobleme zu lösen sind, benützen wir die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung folgende Präzisierungen anzuregen: Wer ein Schaustellergewerbe betreibt, untersteht der Bewilligungspflicht und muss die Sicherheit und den Versicherungsschutz seiner Anlagen nachweisen. Als Schausteller gelten natürliche oder juristische Personen, die gewerbsmässig und an *häufig wechselnden Standorten* das Publikum unterhalten, indem sie ihm Anlagen zur Verfügung stellen (Art. 2 Bst. c). Als Anlagen gelten Maschinen und Strukturen, die bestimmt oder geeignet sind, für den erwähnten Zweck *wiederholt aufgestellt und abgebaut* zu werden (Art. 2 Bst. e). Die für die



Frage der Bewilligungspflicht massgebenden Kriterien *häufig wechselnder Standort* und *wiederholtes Auf- und Abbauen* lassen Raum für unterschiedliche Auslegung bei Vollzugsbehörden sowie Anlagebetreiberinnen und -betreibern. Wir regen an, dass zumindest die beiden Kriterien für die Bewilligungspflicht nicht mehr kumulativ, sondern nur noch alternativ vorausgesetzt werden, damit auch für Anlagen, die am immer gleichen Standort auf- und abgebaut werden, der Nachweis der Sicherheit und des Versicherungsschutzes erbracht werden muss.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

